

BUCHBESPRECHUNGEN

Rainer Goerdeler: Die Staatensukzession in multilaterale Verträge	535	Nagendra Singh: The Theory of Force and Organisation of Defence in Indian Constitutional History	547
Wolfgang Friedmann: Recht und sozialer Wandel	536	Eugene R. Black: Alternative in Southeast Asia	547
Robert C. Tucker: The Marxian Revolutionary Idea	537	J. P. W. B. McAuslan: The Evolution of Public Law in East Africa	549
Pierre Jalee: Die Dritte Welt in der Weltwirtschaft	538	William F. Gutteridge: The Military in African Politics	550
S. K. Basu: Central Banking in the Emerging Countries .	542	Georges Rendon: Le Droit du Travail en Amerique	551
Wolfgang Ule: Der arabische Sozialismus und der zeitgenössische Islam	543	John W. F. Dulles: Unrest in Brazil	552
Heinrich Dumoulin: Buddhismus der Gegenwart	544	Howard J. Wiarda: The Dominican Republic	552

RAINER GOERDELER

Die Staatensukzession in multilaterale Verträge

Eine Darstellung der Praxis der Gebietsnachfolger Frankreichs in Afrika (Schriften zum Völkerrecht Band 9)
Duncker und Humblot, Berlin 1970, 245 S.

Mit diesem Buch liegt wieder ein neues Werk zu dem viel erörterten Thema der Staatensukzession vor.

Dem Verfasser geht es in seiner Arbeit nicht so sehr um die wissenschaftliche Durchdringung des Problems der Staatensukzession als vielmehr um eine Untersuchung der Praxis der Sukzession in multilaterale Verträge unter regionaler Beschränkung auf die Gebietsnachfolger Frankreichs in Afrika. In einer ausführlichen Einleitung wird die grundlegende rechtliche Problemstellung aufgezeigt. Unter Zugrundelegung der klassischen Formel Max Hubers, der Staatensukzession als „Substitution und Kontinuation“ definiert, gibt der Verfasser einen Überblick über die verschiedenen in der Lehre vertretenen Auffassungen zu diesen beiden Kriterien. Als dann geht er näher auf den unterschiedlichen Status der ehemals von Frankreich abhängigen Gebiete Afrikas ein. Hauptteil der Arbeit ist jedoch die systematische und sorgfältige Untersuchung der Praxis der

Staatensukzession an Hand einer Vielzahl verschiedenartigster multilateraler Verträge, wobei der Verfasser die verschiedenen Merkmale der Sukzession in den Einzelfällen analysiert. Auch wenn es dem Verfasser nicht möglich war, sämtliche wichtige multilaterale Verträge in seine Untersuchung einzubeziehen, geben die angeführten Beispiele einen beachtlichen Querschnitt durch die Praxis wieder. Aufgrund seiner Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die Lehre eines wahlweisen Eintrittsrechts der neuen Staaten (Optionstheorie) der heutigen Praxis am ehesten entspricht. Durch sie wird die Möglichkeit einer kontinuierlichen Fortsetzung früherer Rechtsverhältnisse klarer ausgedrückt als durch die Theorie der freien Übernahme, die oftmals nicht deutlich genug von der diskontinuierlichen Novation trennt. Die Herabbildung eines regionalen Gewohnheitsrechts verneint der Verfasser, da es dazu an dem objektiven Element der „longa consuetudo omnium“ fehle.

Das Buch ist im wesentlichen die Veröffentlichung der Dissertation des Verfassers aus dem Jahre 1967. Leider ist dabei die bis zur Drucklegung erschienene neuere Literatur zu dem behandelten Problemkreis nicht mehr berücksichtigt. So fehlt beispielsweise eine Bezugnahme auf die entsprechenden Be-

1 Vgl. dazu die Angaben in AJIL 64 (1970), S. 777 ff.

richte der International Law Commission zur Frage der Staatensukzession in völkerrechtliche Verträge¹.

Das Werk ist jedoch besonders aufgrund der empirischen Untersuchung der Staatenpraxis ein wertvoller Beitrag zur Erörterung des Problems der Staatensukzession.

Gunter Mulack

WOLFGANG FRIEDMANN
Recht und sozialer Wandel
Europäische Verlagsanstalt,
Frankfurt/M. 1969, XV, 453 S.

Zehn Jahre nachdem „Law in a Changing Society“ von Wolfgang Friedmann erschienen ist, folgt nun eine deutsche Ausgabe. Der Rang des Werkes und seine Bedeutung für den anglo-amerikanischen Rechtskreis sind unbestritten. Daher beschränkt diese Besprechung sich darauf, die Aktualität der deutschen Ausgabe zu untersuchen. Bei dieser Fragestellung kann offensichtlich den Verfasser keine Kritik treffen, denn diese Aktualität haben Herausgeber und Verlag zu vertreten. Kritik bedeutet vielmehr das Erscheinen des Buches selbst für die deutsche Rechtswissenschaft, wenn dem Bedürfnis nach einer Darstellung des Verhältnisses von Recht und gesellschaftlicher Entwicklung tatsächlich nur durch die Übersetzung eines zehn Jahre alten anglo-amerikanischen Werkes Genüge getan werden kann. Dieses Alter kann das Buch nämlich trotz einiger nachgetragener Entscheidungen nicht verleugnen. Nicht einmal sprachlich ist es auf den neuesten Stand gebracht: Entscheidungen aus den vierziger und fünfziger Jahre werden zum Beispiel noch immer als „neuere“ Entscheidungen zitiert (Seiten 123, 309). Trotz vieler rechtsvergleichender Hinweise (vor allem im vierten Hauptteil — Öffentliches Recht) handelt es sich auch um ein Werk, das in erster Linie über anglo-amerikanisches Recht und für anglo-amerikanische Juristen geschrieben ist. Das gilt nicht nur, weil die Beispiele diesem Rechtskreis entnommen worden sind und die Rolle des Richters bei der Anpassung des Rechts an die sozialen Umstände beson-

ders eingehend behandelt wird (S. 33—71). Auch in der Darstellung, vor allem in den Abschnitten, in denen die ganze Kasuistik des common law entfaltet wird (S. 35 ff., 151 ff.), wendet das Buch sich an einen Leser, der zumindest Grundkenntnisse des anglo-amerikanischen Rechts hat. Ein solcher Leser wird das Buch aber wahrscheinlich schon in der englischen Originalausgabe gelesen haben.

Eine Behandlung des Themas Recht und sozialer Wandel für Deutschland im Jahre 1970 müßte andere Schwerpunkte setzen. Bei der Veränderung des Eigentumsbegriffes wäre die Mitbestimmung zu behandeln (die der Verfasser allerdings in anderem Zusammenhang streift), im Vertragsrecht ist die Verbindlichkeit von Tarifverträgen kein Problem (S. 125 ff.), die closed-shop-Problematik (S. 304 ff.) besteht nicht, und das Thema Recht und Wirtschaftspolitik erschöpft sich nicht im Anti-Trust-Recht (S. 261 ff.).

Natürlich gibt es auch Abschnitte des Buches von großer aktueller Bedeutung, vor allem auf den Gebieten, auf denen die angelsächsische Entwicklung der deutschen voraus ist, wie bei der Produzentenhaftung (S. 143 ff.). Auch hinsichtlich des Ehescheidungsrechts (S. 213 ff.) trifft das Erscheinen des Buches mit einer lebhaften Diskussion in Deutschland zusammen. Des Verfassers überzeugendes Eintreten für das Zerrüttungsprinzip (vor zehn Jahren bemerkenswert) dürfte nur noch wenige Gegner finden. Die Diskussion bleibt heute nicht mehr bei der Anpassung des Rechts an die geänderten sozialen Auffassungen mit einer Ersetzungs des Verschuldens durch das Zerrüttungsprinzip stehen. Vorschläge für eine Neugestaltung der Scheidungsfolgen (Fortfall des Unterhaltsanspruchs) zielen im Gegenteil darauf ab, mit rechtlichen Mitteln die sozialen Auffassungen über Ehe („Partnerschaft statt Versorgungsinstitut“) und Berufstätigkeit der Ehefrau zu ändern. Dieses Beispiel führt zu der Kernfrage des Verhältnisses von Recht und gesellschaftlicher Entwicklung. In seiner — sehr knappen — theoretischen Grundle-